

einer aristokratischen Körperschaft oder einer Repräsentativversammlung unterwerfe; er darf nur dem Willen der Allgemeinheit folgen, denn dann allein folgt er seinem eigenen Willen, der einen Teil des allgemeinen Willens ausmacht¹⁾. Ebenjowenig wie die Freiheit kann der Mensch die Gleichheit aufgeben; denn „die Freiheit kann nicht ohne die Gleichheit bestehen.“ Folgeweise muß der Staat allen seinen Mitgliedern gleiches Recht, insbesondere gleiche Teilnahme an der Ausübung der legislativen Gewalt einräumen. Gesetz darf nur werden, was dem Willen aller entspricht; also muß jedermann bei der Gesetzgebung ein *Vote* haben. Rousseau dehnt die Forderung der Gleichheit sogar noch weiter aus; er erachtet es zwar nicht für notwendig, „daß die Grade der Macht und des Reichthums absolut dieselben seien“, aber er will, daß das Gesetz übermäßigem Besitze vorbeuge. „Kein Bürger darf so reich sein, daß er einen anderen kaufen kann, und keiner so arm, daß er dem Zwange ausgesetzt ist, sich zu verkaufen.“

Diese Grundsätze hatten die Advokaten der konstituierenden Versammlung wie Axiome von mathematischer Unantastbarkeit in sich aufgenommen. Der *Contrat social* beruht nach Rousseau auf einem Naturgesetz, gegen welches keine positive Satzung gilt; er enthält das ewig wahre Staatsrecht. Aus ihm ließen sich also einerseits der Titel für den gewaltsamen Umsturz des *ancien régime*, andererseits die grundlegenden Prinzipien für die Neuorganisation des Gemeinwesens herleiten.

Unter den zahlreichen politischen Flugschriften, welche beim Ausbruch der Revolution erschienen sind, nimmt die des Abbé Sieyès „*Qu'est-ce que le tiers état?*“ mit Recht die erste Stelle ein; sie darf als das Glaubensbekenntnis der damals leitenden Politiker angesehen werden. Außerlich gehört ihr Verfasser zwar dem geistlichen Stande an; aber unter der Soutane steckt das Prototyp jener Advokaten, welche in der konstituierenden Versammlung die staatsrechtliche Neugestaltung Frankreichs übernommen haben. Die genannte Schrift steht nun ganz auf dem Boden des Rousseau'schen Rationalismus. In ihrem ersten Teil giebt sie allerdings zur Rechtfertigung der Revolution Argumente, welche, wenn auch in der Form agitatorisch, doch ein gesundes historisch-politisches Verständnis bezeugen; Sieyès sucht nachzuweisen, daß der dritte Stand in dem wirtschaftlichen und geistigen Leben Frankreichs der bestimmende Faktor geworden sei, und daß daher der französische Staat nur fortzueristieren vermöge, wenn diese faktische Machtstellung auch zur gesetzlichen Anerkennung gelange. Allein eine solche Begründung genügt Sieyès nicht; er fühlt sich gebunden, außerdem noch auf einige „einfache Prinzipien“ zu rekurrieren, weil dieselben „viel wichtiger sind, als alle Anstrengungen des Genies,“ — auf „die unverjährbaren Rechte, welche eine allmächtige Hand in unsterblichen Zeichen dem Menschen eingegraben hat,“ und lediglich aus diesen letzteren heraus konstruiert er sich dann nach Rousseau'schem Vorbilde den Gesellschaftsvertrag, welcher an die Stelle des Feudalrechts treten

¹⁾ Rousseau, *Contrat social* und die *Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur la réformation projetée*.